



Neufassung der Dienstanweisung für das Finanzwesen gemäß § 32 Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

17.09.2024 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

§ 32 der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW) regelt, dass zur ordnungsgemäßen Erledigung der Finanzbuchhaltung Vorschriften durch den Hauptverwaltungsbeamten zu erlassen sind. In § 32 KomHVO NRW sind Mindestinhalte festgelegt. Die nähere Ausgestaltung obliegt der Kommune.

Die nun vorliegende Dienstanweisung für das Finanzwesen der Stadt Beckum wurde im Rahmen einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Fachdienste des Fachbereiches Finanzen und Beteiligungen, der Örtlichen Rechnungsprüfung und des Büros des Bürgermeisters überarbeitet. Der Personalrat wurde im weiteren Verfahren beteiligt und hat der Neufassung zugestimmt. Neben kleineren (sprachlichen) Änderungen und Anpassungen an die aktuelle Rechtslage wurden die Regelungen zum Umgang mit papierlosen Rechnungen angepasst. Ferner wurden Regelungen zum Cashpooling und zum Umgang mit Spenden und Sponsoring in die Dienstanweisung aufgenommen.

Die Dienstanweisung ist am 28.08.2024 vom Bürgermeister unterzeichnet worden und mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten. Die Dienstanweisung vom 05.09.2019 ist außer Kraft getreten.

Gemäß § 32 Absatz 1 Satz 3 KomHVO ist diese Dienstanweisung dem Rat zu Kenntnis zu geben.

Anlage(n):

Dienstanweisung für das Finanzwesen